

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Tageskinder e.V. Leonberg“ und hat seinen Sitz in Leonberg, Kreis Böblingen.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.3 Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde in den meisten Fällen die weibliche Form gewählt.

§ 2 Zielsetzung des Vereins

- 2.1 Der Verein hat das Ziel, Kindern und Jugendlichen, die einer Betreuung außerhalb ihrer eigenen Familie bedürfen, zu unterstützen.
- 2.2 Diese Kinder und Jugendlichen werden an Betreuungspersonen vermittelt, wenn dies zum Wohl des Kindes und Jugendlichen beiträgt.
- 2.3 Der Verein vertritt auch die Interessen der Betreuungspersonen.
- 2.4 Der Verein „Tageskinder e.V. Leonberg“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die gestellte Aufgabe der Jugendpflege, Jugendfürsorge und Erziehung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2.5.** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6** Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.7** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kinderschutzbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung der Jugendpflege.
„Deutscher Kinderschutzbund“
Landesverband Baden-Württemberg e.V. Stuttgart
- 2.8** Das Vereinsziel soll auf folgende Weise erreicht werden:
- a) Der Verein ist eine Kontaktstelle für Familien, die eine Kinderbetreuung benötigen.
 - b) Er ist Kontaktstelle für Betreuungspersonen, die bereit sind, Kinder zeitweise bei sich aufzunehmen und zu betreuen, auch in anderen geeigneten Räumen (Tapir) oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten, bzw. der zu betreuenden Kindern.
Diese Betreuung kann sowohl stundenweise als auch einen oder mehrere Tage, regelmäßig in der Woche, mit oder ohne Übernachtung oder über einen längeren Zeitraum erfolgen.
Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.
 - c) Damit den Kindern eine qualifizierte Betreuung und Beratung gesichert ist, wird der Verein Grund - und Weiterbildungskurse anbieten.
 - d) Der Verein strebt eine gute Zusammenarbeit mit allen Kooperationspartnern und Institutionen an. Wie z.B.:

Beratungsstelle für Erziehungsfragen, Sozialstation, Leonberger Sozialdienst, Familienbildungsstätte, Kindergärten und Tagesstätten, Kinderschutzbund, Lebenshilfe für das behinderte Kind, Schulen, Kirchen, „Pro Familia“, Ausländerbetreuungsstellen und ähnliche.
- 2.9** Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 3.2 Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vereinsvorstand.
- 3.3 Der Verein kann passive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben. Unabhängig von ihrem Engagement im Verein sind sie in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Ebenso wie Mitglieder, deren Ehegatten oder Partner als Betreuungspersonen Mitglied des Vereins sind, sollen sie nur zu einem ermäßigten Mitgliedsbeitrag verpflichtet oder von der Beitragspflicht freigestellt werden. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 4 Organe des Vereins

- 4.1 Die Mitgliederversammlung
- 4.2 Der Vorstand
- 4.3 Der Beirat

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der 2. Vorsitzenden, in Textform (§ 126 b BGB) unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens 14 Tage vorher einberufen. Diese Fristen beginnen am Tag nach der Absendung. Weitere Tagesordnungspunkte müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie schriftlich 7 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden; die Tagesordnung ist unverzüglich zu ergänzen und den Mitgliedern erneut bekannt zu geben.
- 5.2 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl der 1. und 2. Vorsitzenden, der Kassenwartin, der Schriftführerin, der Beisitzerinnen, der Mitglieder des Beirats und der beiden Kassenprüferinnen, ferner über die Höhe des Vereinsbeitrages der Mitglieder und die Auflösung des Vereins. Blockwahlen sind zulässig, und zwar auch für nur einen Teil des zu wählenden Vorstands.
Protokolle der Mitgliederversammlung müssen von der Schriftführerin und der 1.

Vorsitzenden gegengezeichnet werden.

- 5.3** Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Satzungsänderungen oder der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- 5.4** Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf durch den Vorstand oder den Beirat einzuberufen, oder wenn es mindestens 20 % Mitglieder es auf schriftlichen Antrag verlangen.
- 5.5** Befindet sich ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seit mehr als 3 Monaten im Verzug mit der Bezahlung seines Mitgliedsbeitrags oder eines Teiles davon, so ruht sein Stimmrecht, bis die Beitragsschulden vollständig getilgt sind. Ab diesem Zeitpunkt verliert das Mitglied auch seinen Anspruch darauf, dass der Verein einen für ihn bereit gestellten Versicherungsschutz für die Tätigkeit als Betreuungsperson länger aufrechterhält.

§ 6 Vorstand

- 6.1** Der Vorstand besteht aus der 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden, der Schriftführerin, der Kassenwartin und bis zu 4 Beisitzerinnen.
- 6.2** Er ist bei Teilnahme von mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzenden beschlussfähig; dies gilt auch, wenn die Zahl der amtierenden Vorstände unter 4 sinkt. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen in Textform gefasst werden, wenn alle seine Mitglieder ausdrücklich zustimmen; sie sind in der nächsten Sitzung unter Beifügung der ausgedruckten Zustimmungserklärung zu protokollieren.
- 6.3** Vertretungsberechtigt nach außen ist die 1. oder 2. Vorsitzende je allein.
- 6.4** Der gesamte Vorstand wird auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt; Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestehend aus mindestens der 1. und der 2. Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied gewählt ist und die Wahl angenommen hat. Mit der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Vorstand endet spätestens das Amt des bisherigen Vorstands.

- 6.5** Alle Ausgaben sind vom Vorstand zu genehmigen.
- 6.6** Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss nicht zustande gekommen.
- 6.7** Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 6.8** Hauptamtlich angestellte Mitarbeiter des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden. Dies gilt nicht für Minijobber, die mit der Betreuung eines abgegrenzten Projekts vom Vorstand beauftragt sind, und auch nicht für den Kassenwart.
- 6.9** Der Vorstand kann die laufenden Geschäfte einer Geschäftsführerin übertragen. Die Aufgaben der Geschäftsführerin werden durch den Arbeitsvertrag, die Stellenbeschreibung und die Geschäftsordnung näher definiert.
- Eine aktive Tagespflegeperson oder eine Person, die eine oder mehrere aktive Tagespflegepersonen beschäftigt, darf nicht als hauptberufliche Mitarbeiterin im Verein angestellt werden.
- 6.10** Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26 EStG erhalten. Die Einzelheiten regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. § 31a BGB findet unabhängig von der Höhe der gezahlten Vergütung Anwendung.

§ 6a Beirat

- 6a.1** Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat bestehend aus 2 bis 4 Personen wählen. Die Beiräte müssen Vereinsmitglieder sein.
- 6a.2** Der Beirat hat ein Vorschlagsrecht, welche Kandidatinnen und Kandidaten für die Vorstandswahl in der Mitgliederversammlung aufgestellt werden, ist aber nicht verpflichtet, von diesem Vorschlagsrecht stets Gebrauch zu machen. Er kann sein Vorschlagsrecht auch auf einzelne Vorstandsämter beschränken.

Der Beirat soll bei der Kandidatensuche darauf achten, dass sich die Vorstandsmitglieder hinsichtlich ihrer Qualifikationen und Fähigkeiten ergänzen und eine gute Zusammenarbeit innerhalb des Vorstands sowie mit der Geschäftsstelle wahrscheinlich ist. Der Beirat kann eine Frist für die Nennung von Vorstandskandidaten aus dem Kreis der Mitglieder bestimmen.

Der Beirat kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstands verlangen.

- 6a.3** Der Beirat trifft sich mindestens einmal pro Jahr spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung. Der Beirat trifft sich zudem mindestens einmal pro Jahr zu gemeinsamen Sitzungen mit dem Vorstand. Vorstand und Beirat können jeweils mit

einer Einladungsfrist von 14 Tagen gemeinsame Sitzungen einberufen. Der Beirat kann vom Vorstand Auskunft verlangen und Einsicht in Unterlagen nehmen.

- 6a.4** Für die Sitzungen des Beirats und seine Beschlussfassung gelten die Bestimmungen über die Sitzungen des Vorstands und seine Beschlussfassung entsprechend.
- 6a.5** Der Beirat kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26 EStG erhalten. Die Einzelheiten regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

§ 7 Jahresbeiträge

- 7.1** Der Jahresbeitrag wird durch Beschluss der Mitglieder neu festgelegt. Der volle Vereinsbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Jahres eintritt.
- 7.2** Bei den Mitgliedsbeiträgen handelt es sich um eine Bringschuld.

§ 8 Austritt und Ausschluss aus dem Verein

- 8.1** Austritt aus dem Verein kann nur auf schriftlichen Antrag, mit dreimonatiger Frist zum Jahresende erfolgen.
- 8.2** Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Wenn es seinen Beitrag trotz Zahlungsaufforderung bis Ende des Jahres nicht entrichtet hat.
 - b) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
 - c) Bei ehrenwidrigem Verhalten.

§ 9 Sofern die vorstehende Satzung nicht anders bestimmt, gelten die Vorschriften des BGB

Die Satzung tritt am		in Kraft
	21.11.1975	Gründungsversammlung
	14.12.1983	1. Änderungsversammlung
	05.03.1986	2. Änderungsversammlung
	27.02.1992	3. Änderungsversammlung
	31.01.1994	4. Änderungsversammlung
	29.01.1996	5. Änderungsversammlung
	18.02.2002	6. Änderungsversammlung
	Febr.2006	7. Änderungsversammlung
	01.02.2010	8. Änderungsversammlung
	16.02.2012	9. Änderungsversammlung
	22.02.2018	10. Änderungsversammlung
	02.12.2024	11. Änderungsversammlung

1. Vorsitzende:	Liane Kühnel
2. Vorsitzende:	Heidrun Bayer
Kassenwartin:	Nicole Bruss-Furtner
Schriftführerin:	Monika Danielescu
Beisitzerinnen:	Viola Petrowitsch, Marisa Eckert